



Normenkontrollverfahren, landesweiter Raumordnungsplan, Ergänzungsverfahren
OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. Mai 2016 – 10 S 16/15

Sachlich können im ergänzenden Verfahren nach § 12 Abs. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) alle Arten von Fehlern eines Raumordnungsplanes behoben werden, insbesondere auch Verletzungen von materiellen Vorschriften außerhalb des ROG, wie das landesverfassungsrechtliche Zitiergebot des Art. 80 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg.

Hintergrund der Entscheidung

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP) konkretisiert für den Gesamttraum der beiden Länder die raumordnerischen Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms 2007. Die Regelung eines Freiraumverbundes wirkt sich über die Regionalplanung auch auf die Steuerung der Windenergienutzung aus. Der LEP wurde erstmals durch Verordnung vom 14. Mai 2009 in Kraft gesetzt; wegen eines Zitierfehlers hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg die Verordnung allerdings wieder außer Kraft gesetzt.¹ Daraufhin setzte die Landesregierung den LEP im ergänzenden Verfahren zur Behebung dieses Fehlers mit Verordnung vom 27. Mai 2015 rückwirkend erneut in Kraft.

Gegen dieses Vorgehen wendeten sich verschiedene Gemeinden. Sie machten insbesondere geltend, dass der Verstoß gegen das Zitiergebot – also die Verpflichtung, bei Erlass einer Verordnung die Ermächtigungsgrundlage anzugeben – nicht im Rahmen des ergänzenden Verfahrens hätte geheilt werden können.

Inhalt der Entscheidung

Das OVG Berlin-Brandenburg wies den Antrag der Gemeinden zurück. § 12 Abs. 6 ROG sieht vor, dass Raumordnungspläne durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden können. Bereits aus dem Wortlaut ergebe sich, dass die Behebung von Fehlern nicht auf die Verfahrens- und Formvorschriften begrenzt sei. Diese Auslegung werde auch durch einen Vergleich mit der ähnlich aufgebauten Regelung des § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) bestätigt.

Weiter urteilte das OVG, dass die Durchführung des ergänzenden Verfahrens den Plangeber von der Durchführung eines rechtlich eigenständigen Verfahrens entbinde. Der Plangeber könne das Verfahren an der Stelle fortsetzen, an der ihm der Fehler unterlaufen sei. Die dem Fehler vorausgegangenen (korrekten) Verfahrensschritte müssten nicht wiederholt werden. Etwas anderes gelte nur dann, wenn sich die Verhältnisse so grundlegend geändert hätten, dass der Plan inzwischen einen funktionslosen Inhalt habe oder das ursprüngliche Abwägungsergebnis unhaltbar geworden sei.

Fazit

Auch wenn die Entscheidung nicht zu Festlegungen für die Windenergie ergangen ist, gelten die Aussagen des OVG Berlin-Brandenburg zur Durchführung des ergänzenden Verfahrens auch für entsprechende Raumordnungspläne. Als einer Maßnahme der Planerhaltung kommt dem ergänzenden Verfahren auch deshalb Bedeutung zu, weil die Unwirksamkeit des landesweiten Raumordnungsplans über das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG die Unwirksamkeit der nachgeordneten Pläne nach sich zieht.

¹ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Juni 2014 – 10 A 8 /10.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:
<https://openjur.de/u/888933.html>